



Paul Gerhardt Stift  
zu Berlin

## **Satzung**

*in der Fassung vom  
13. März 2006*



## *Präambel*

Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin wurde am 7. Juni 1876 begründet. Aufgrund ihrer Satzung vom 8. Februar 1877 wurden ihr am 2. März 1878 landesherrlich die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Das Paul Gerhardt Stift versteht sich mit seiner Arbeit als Teil des diakonischen Auftrags, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Es will, entsprechend seinem Gründungsauftrag, „allen dienen, soweit Vermögen und Kraft reichen, und will keinen ausschließen, er sei, wer er sei, und heiße, wie er wolle“.

## *§ 1 Name, Sitz und Rechtsform*

- (1) Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin-Mitte (Ortsteil Wedding).
- (2) Die Stiftung gehört dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser an.
- (3) Das Paul Gerhardt Stift ist ein Werk der Kirche nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (4) Das Paul Gerhardt Stift ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## *§ 2 Zweck der Stiftung*

- (1) Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin verfolgt auf der Grundlage des Evangeliums in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke – Förderung der Bildung und Erziehung, sowie des Wohlfahrtswesens – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist dabei auch die Förderung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen im Ausland im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### *§ 3 Verwirklichung der Zwecke*

- (1) Die Verwirklichung dieser Zwecke geschieht insbesondere durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung
  - a) eines christlichen Zentrums für die Gewinnung, Bildung und Förderung von Schwestern (Diakonissenmutterhaus) für den Dienst auf allen Gebieten christlicher Nächstenliebe. Die Diakonissen haben nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 Wohnrecht und Versorgungsansprüche;
  - b) einer Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern (Paul Gerhardt Konvent), für den Dienst der christlichen Nächstenliebe;
  - c) einer christlichen Begegnungsstätte;
  - d) von Einrichtungen, die auf gemeinnütziger Grundlage der öffentlichen Krankenpflege, einschließlich der Geriatrie, der Altenpflege und der Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Altenpflegerinnen und -pflegern dienen;
  - e) eines Übergangswohnheimes, mit Einrichtungen zur Beratung und Betreuung der Bewohner, sowie zu deren Integration;
  - f) von Wohnungen für ein betreutes Wohnen;
  - g) von Kinderwohngruppen und Kindergruppen;
  - h) von Einrichtungen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und der ambulanten Gesundheitsfürsorge;
  - i) von Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Hauspflege, Gemeindefrankenpflege/Familienpflege und Altenpflege;Darüber hinaus stellt die Stiftung Bildungs- und Freizeitangebote für ältere Mitbürger bereit.
- (2) Das Paul Gerhard Stift kann sich zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke auch juristischer Personen bedienen, die allein oder gemeinsam mit anderen insbesondere diakonischen Trägern betrieben werden.
- (3) Die Aufnahme neuer Arbeiten auf dem Gebiet der christlichen Nächstenliebe im Rahmen der Satzungszwecke geschieht jeweils durch Beschluss des Kuratoriums.

### *§ 4 Vermögen*

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31. Dezember 1989 aus dem Stiftungskapital (Grundbesitz, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte) in Höhe von 1,2 Mio. DM (613.550,25 Euro)
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden,

soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor beschlossen hat.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## *§ 5 Organe des Paul Gerhard Stiftes*

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

## *§ 6 Kuratorium*

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzehn gewählten Persönlichkeiten insbesondere aus Kirche, Diakonie, öffentlichem und wirtschaftlichem Leben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der Evangelischen Kirche angehören und sind verpflichtet, die evangelische Eigenart des Paul Gerhardt Stift zu wahren.
- (3) Mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 müssen weiblich sein.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, wenn durch sein Ausscheiden der Mindestvorschrift (Abs. 1) nicht mehr genügt ist.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet aus, wenn es den Voraussetzungen seiner Wahl und der sich daraus ergebenden Verpflichtung (Abs. 2) nicht mehr entspricht.  
Das Ausscheiden eines Mitglieds kann jederzeit von diesem selbst durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden vollzogen werden.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (Abs. 1) erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl Ausscheidender ist zulässig.
- (7) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.  
Sie haften den Gläubigern der Stiftung nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Stiftung.

## *§ 7 Geschäftsführender Ausschuss*

- (1) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern
  - a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden;
  - b) eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) ein weiteres Mitglied.

Diese bilden den Geschäftsführenden Ausschuss. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Gewählten. Auf die Wahl findet § 6 Abs. 6 sinntensprechend Anwendung.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Belange des Kuratoriums wahr, wenn dieses nicht versammelt, seine Berufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat über die von ihm nach Absatz 3 in Vertretung des Kuratoriums vorzunehmenden Geschäfte dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

## *§ 8 Aufgaben des Kuratoriums*

- (1) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
  1. Die Berufung einer ordinierten Theologin oder eines ordinierten Theologen als Direktorin oder Direktor und der Oberin, beide nach Anhörung des Schwesternrats;
  2. die Berufung eines kaufmännischen Vorstands;
  3. die Berufung weiterer ordinierten Theologinnen oder Theologen zur Unterstützung der Direktorin oder des Direktors.
  4. der Erlass einer Geschäftsordnung, soweit sie nicht vom Kuratorium anderen Stellen übertragen werden;
  5. der Erlass einer Ordnung für das Leben, die berufliche Tätigkeit und Versorgung für die Diakonissenschaft und einer Ordnung für den Paul Gerhardt Konvent;
  6. die Beschlussfassung über den Jahresbericht, Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Entlastung des Vorstandes
  7. die Bestimmung über die Art der Kassenführung und Kassenprüfung; (die Wahl des Wirtschaftsprüfers);
  8. die Entscheidung über die Anstrengung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert der Zuständigkeit des Landgerichts entspricht;
  9. die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 25.000,00 Euro übersteigen.

- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat bei Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen an der Leitung der Stiftung beteiligten Stellen in gemeinsam zu erledigenden Angelegenheiten zu vermitteln und gegebenenfalls die Entscheidung des Kuratoriums herbeizuführen. Bis dahin bleibt seine Entscheidung maßgebend.

## *§ 9 Sitzungen*

- (1) Das Kuratorium versammelt sich in der Regel dreimal im Jahr, sonst nach Bedarf.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (4) Angelegenheiten, die bei der Einladung nicht erwähnt sind, können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn keines der in der Sitzung anwesenden Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und für die Aufhebung der Stiftung.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen Mitglieder des Schwesternrats mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium für den Einzelfall nicht anders beschließt.

## *§ 10 Beschlussfassung*

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung innerhalb 14 Tagen anzuberaumen. In dieser ist das Kuratorium hinsichtlich der Gegenstände der Tagesordnung der ersten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies bei der Einladung zur zweiten Sitzung vermerkt ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) In dringenden sowie in minderwichtigen Angelegenheiten können Beschlüsse des Kuratoriums auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Absätze 1, 3 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Diese sind dem Kuratorium verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Stiftung Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

- (6) Der Protokollführer/die Protokollführerin bringt die in der Sitzung gefassten Beschlüsse zu Protokoll, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten umgehend eine Kopie des Protokolls zur Kenntnis.
- (7) Dritten gegenüber werden die Beschlüsse im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet. Der bisherige Satz 2 entfällt.

## *§ 11 Vorstand*

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Direktor, der Oberin sowie dem Kaufmännischen Vorstand
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für sieben Jahre. Die Amtszeit endet vorzeitig bei Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Bei Abwesenheit wird die Direktorin oder der Direktor durch den Kaufmännischen Vorstand und bei dessen Verhinderung durch die Oberin vertreten.

## *§ 12 Aufgaben des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung unter Aufsicht des Kuratoriums. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen für die Geschäftsbereiche der Stiftung erlassen.
- (2) Der Direktor/die Direktorin trägt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des Paul Gerhardt Stifts im Geiste des Evangeliums wahrgenommen werden. Er/sie repräsentiert das Paul Gerhard Stift in besonderer Weise in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht über die Arbeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung sind dem Kuratorium vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium von allen besonderen Vorgängen zu unterrichten und Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seines Leistungsauftrages gleichzeitig die diakonischen, fachlichen und wirtschaftlichen Ziele des Paul Gerhard Stifts zu beachten.
- (5) Der Vorstand beschließt über den An- und Verkauf, die Belastung und Bebauung von Grundstücken, die Aufnahme und Bewilligung von Krediten.
- (6) Der Vorstand bestimmt die Personalpolitik. Ihm obliegt die allgemeine Dienstaufsicht.
- (7) Der Vorstand führt die wirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, dazu gehören auch die Einrichtungen des Stifts zur Beherbergung und zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

- (8) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf.
- (9) Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch den vom Kuratorium bestellen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

### *§ 13 Direktorin/Direktor und Oberin*

- (1) Rechte und Pflichten der Direktorin/des Direktors als Anstaltsgeistliche/Anstaltsgeistlicher richten sich nach den Regelungen der Landeskirche, in deren Dienstverhältnis sie oder er steht.
- (2) Die Anstellung erfolgt auf gegenseitige halbjährliche Kündigung.
- (3) Die Oberin soll eine eingesegnete Diakonisse der Stiftung sein oder zu einem Diakonissenmutterhaus gehören, das auf evangelisch-kirchlicher Grundlage wesentlich die gleichen Zwecke verfolgt wie die Stiftung.

Gemäß Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bedarf die Berufung der Direktorin/des Direktors und der Oberin der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

### *§ 14 Rechtliche Vertretung*

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, und seine Stellvertretung vertreten entweder gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands das Paul Gerhard Stift nach außen.
- (2) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der Staatlichen Stiftungsaufsicht erbracht.
- (3) Das Kuratorium kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, als Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB).
- (4) Die Rechtsgeschäfte, für welche der Vormund nach §§ 1821 und 1822 Ziffer 1–4 und 8–13 BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf sowie Pacht- und Mietverträge über Grundstücke von längerer Dauer als einem Jahr dürfen nur aufgrund besonderer Ermächtigung des Kuratoriums vollzogen werden.

## *§ 15 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung*

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Im Falle der Aufhebung darf das Vermögen nur auf eine andere steuerlich als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte Körperschaft übertragen werden.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder die Änderung ihres Zweckes bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (4) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen der Stiftung bei Aufhebung der Stiftung nach Abzug aller Verpflichtungen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wenn das Finanzamt die Einwilligung versagt, kann ein Beschluss über die anderweitige Verwendung des Vermögens erst dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

Diese Satzung wurde in der Kuratoriumssitzung am 13. März 2006 einstimmig genehmigt.

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 6. September 2006.

Hans Nisblé  
Kuratoriumsvorsitzender

Pfarrer Martin von Essen  
Direktor





Paul Gerhardt Stift  
zu Berlin

**Paul Gerhardt Stift zu Berlin**

Müllerstraße 56–58

13349 Berlin

Telefon (030) 45005-0

[www.paulgerhardtstift.de](http://www.paulgerhardtstift.de)